



70124

X 466

8

Gewerkschaftsbund der Angestellten  
Einheitsgewerkschaft der kaufmännischen, technischen  
Büro-Angestellten und Werkmeister  
Gaugeschäftsstelle Berlin

V/Ho.  
TV. Buchbindereien.  
Lfde. No. 77

Berlin W. 35, den 25. Juni 1932  
Am Karlsbad 8, Haus der Angestellten.

A b k o m m e n

zum Manteltarif für die kaufmännischen Angestellten in den Ber-  
liner Buchbindereien.

Zwischen den unterzeichneten Tarifvertragsparteien wird folgendes vereinbart:

Der Tarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten in den Ber-  
liner Buchbindereien (Hauptvertrag) vom 22. Juni 1931 wird mit  
folgenden Abänderungen verlängert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die regelmässige wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt  
48 Stunden.

Mehrarbeit, die über diese 48-stündige Wochenarbeitszeit  
hinaus im Bedarfsfalle vom Arbeitgeber angeordnet werden kann  
und ausdrücklich anzusagen ist, wird wie folgt je Stunde bezahlt

a) für die 49. bis 60. Wochenarbeitsstunde mit 1/250 des  
Monatsgehalmtes plus 25 %,

b) für darüber hinaus gehende Wochenarbeitsstunden sowie für  
Sonn- und Feiertagsarbeit mit 1/250 des Monatsgehalmtes  
plus 33 1/3 %

Für Mehrarbeit besteht ein Anspruch aus Ueberstundenbezahlung  
auch bei Kurzarbeit nur, wenn eine Wochenarbeitszeit von 48  
Stunden überschritten wird. Ansprüche auf Bezahlung von Ueber-  
stunden können nur für die zurückliegenden letzten zwei Monate  
geltend gemacht werden.

§ 8 Absatz 2 erhält nachstehende Fassung:

Urlaub ist allen Angestellten, einschl. Lehrlingen zu gewähren

im 1. und 2. Berufsjahr 6 Arbeitstage

im 3. und 4. Berufsjahr 7 Arbeitstage

im 5. und 6. Berufsjahr 9 Arbeitstage

vom 7. Berufsjahr ab 10 Arbeitstage

nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der gleichen  
Firma 3 weitere Arbeitstage und nach fünfjähriger ununter-  
brochener Tätigkeit bei der gleichen Firma 6 Arbeitstage  
(Höchsturlaub demgemäss 16 Arbeitstage).

§ 8 Absatz 4 erhält nachstehende Fassung:

Angestellten in gekündigter Stellung, die vor dem 1. April des  
laufenden Kalenderjahres eingetreten sind, haben Anspruch auf  
soviel Zwölftel des ihnen zustehenden Urlaubs als sie Monate  
im laufenden Kalenderjahr bei der Firma tätig sind. Der Ur-